

# EXEMPLAR ARP TG REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



## PROTOKOLL

14

VORR - 1. Juli 1985

Nr. 1117

Gemeinde Weinfelden.  
Baulinienplan Nr. 46, Gaswerkstrasse/Lagerstrasse  
Genehmigungsgesuch

Am 25. April 1985 reichte das Bauamt Weinfelden im Auftrage des Gemeinderates den Baulinienplan Nr. 46 zur Genehmigung ein. Die Baulinie entlang des Giessen ist notwendig, weil die Gemeinde eine Erweiterung des Feuerwehrdepots plant. In mündlichen Verhandlungen mit den kantonalen Instanzen wurde die vorliegende Baulinie, die den gesetzlichen Gewässerabstand auf einer Länge von ca. 455 m um 83.55 m reduziert, festgelegt, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von keiner Amtsstelle Vorbehalte gemacht werden. Der Baulinienplan Nr. 46 ist aus planerischer Sicht zweckmässig. Aus den Akteangabe auch hervor, dass beim Planauflage- und Beschlussverfahren dem Baugesetzentsprechen wurde. Am 14. März 1985 erliess der Grösse Gemeinderat den Baulinienplan Nr. 46; eine Gemeindeabstimmung wurde nicht verlangt. Da auch in formeller Hinsicht nichts entgegensteht, kann die Baulinie genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan Nr. 46 der Gemeinde Weinfelden wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weinfelden, Rathaus, 8570 Weinfelden,  
unter Beilage dreier Baulinienpläne Nr. 46 mit  
Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Bau-  
linienplanes Nr. 46 mit Genehmigungsvermerk sowie  
der Akten

Für richtige Ausfertigung  
DER STAATSSCHREIBER

